

BEKANNTMACHUNG

Über den Erlaß des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Gänsbichl II" in der Planfertigung des Architekten Heldwein vom 25.4.1979, zuletzt geändert am 7.5.1980 und 24.6.1980

Der Gemeinderat Altenstadt hat für das obenbezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan i.d.F.v. 24.6.1980 mit Beschluß vom 24.6.1980 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 10.9.1980 Az. 610 - S 40 unter Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung des Landratsamtes enthält folgende Auflagen:

1. Bei den Festsetzungen durch Text ist die Ziffer 5 durch das Verbot von Asbestzementzeugnissen zu ergänzen.
2. Unter Buchstabe C "Festsetzungen durch Planzeichen" ist die Festsetzung (I) "Anzahl der Vollgeschosse (nur erdgeschossige Bebauung erlaubt)" ersatzlos zu streichen, da eine derartige Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorkommt.

Ferner gab das Landratsamt im Genehmigungsbescheid folgende Hinweise (die einzelnen Punkte sind auf den wesentlichen Inhalt verkürzt, der gesamte Text kann während der Auslegung eingesehen werden):

1. Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenstadt anzuschließen.
2. Das bestehende Hauptleitungsnetz ist -soweit erforderlich- im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung des Ortes sukzessive zu erneuern und zu verstärken.
3. Das Baugebiet ist vorgängig im Rahmen des Gesamtentwurfes des Ing.-Büros Götz (Greiner) zu kanalisieren und an die Entwässerungseinrichtungen und das Klärwerk der Stadt Schongau anzuschließen.
4. Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g Abs. 1 WHG müssen so beschaffen sein und so aufgestellt, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Gewässern (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Bei Aufstellung, Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
5. Auf die Einhaltung der §§ 19 g - 1 des WHG, der Vorschriften der VLwF und des Art. 37 BayWG wird besonders hingewiesen.
6. Das vermehrt anfallende Tagwasser ist schadlos abzuleiten.
7. Das Hydrantennetz ist nach den techn. Regeln - DVGW Arbeitsblatt W 313 und 405 - auszubauen. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
8. In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestellen gelten auch öffentl. Fernsprechstellen.
9. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß muß das notwendige Fenster für Aufenthaltsräume mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).
10. Die einzelnen Bauherren sind auf die Installation von Leerrohren für einen Fernsprechananschluß sowohl von der Grundstücksgrenze in das Gebäude als auch im Gebäude vom Keller bis zum obersten Geschoß hinzuweisen.
11. Der Ausbau der Straßen und Gehwege ist mind. 1 Jahr vor der geplanten Ausführung dem Fernmeldeamt Weilheim mitzuteilen.
12. Die Stromversorgung ist gemäß der Stellungnahme der Lech-Elektrizitätswerke Augsburg vom 21.9.1979 sicherzustellen.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Gemeinderat am 17.9.1980 beschlossen. Im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes wurde ferner festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) entspricht. Er widerspricht nicht den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften.

Der genannte Bebauungsplan "Gänsbichl II" id.F.v. 25.4.1979/24.6.1980 mit Begründung vom 5.2.1980 sowie der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom 30.9.1980 - einschließlich 31.10.1980 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt (Rathaus Altstadt), Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag-Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15-17 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c BBauG:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Altstadt, den 30.9.1980  
Gemeinde Altstadt

*Foschler*  
(Deschler)  
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Gemeindefestplatten.

Anschlag angebracht: 30.9.1980  
Anschlag abgenommen: 3. Nov. 1980

*Z.A.*